



Amtssigniert. SID2022111289629  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
**Anlagen**

**Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katrin Waldner**  
Obermarkt 7  
6600 Reutte  
+43 5672 6996 5720  
[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
III-RE-NSCH/B-/45-2022  
Reutte, 30.11.2022

**Anton Beirer, Hartsteinwerke GmbH & Co KG, 6600 Pinswang;  
Schotterentnahme aus dem Lech zwischen Lech Km 168,500 – Km 169,000 –  
Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005  
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 9 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird kundgemacht:

### **I. Antrag**

Die Firma Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage einer Naturverträglichkeitserklärung, samt entsprechenden Plänen und Berichten, eine Genehmigung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 für das Vorhaben „*Schotterentnahme aus dem Lech zwischen Lech Km 168,500 – Km 169,000*“, beantragt.

### **II. Beschreibung des Vorhabens**

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Aarhus-Konvention wird die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der anhängigen (Natura 2000-) Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 durch öffentliche Bekanntmachung über Folgendes informiert:

Die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Gruber, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte den Antrag auf wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schotterentnahme aus dem Lech zwischen km 168,500 und km 169,000 im Umfang von 40.000 m<sup>3</sup> auf GSt.Nr. 598, KG Unterpinswang, und GSt.Nr. 2489/1, KG Vils, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023, gestellt.

Das Entnahmegebiet befindet sich im Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech und unmittelbar flussaufwärts der Natura 2000-Gebiete „Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal“ und „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“. Da erhebliche Auswirkungen durch die Schotterentnahme einzeln oder in Zusammenhang mit weiteren Projekten bzw. Einflüssen am Lech nicht ausgeschlossen sind, ist die Prüfung auf Naturverträglichkeit durchzuführen.

### **III. Verfahren nach dem TNSchG 2005**

Gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 13 nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Gem. § 14 TNSchG 2005 muss die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gesondert beantragt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gilt zugleich als Antrag um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4.

Da durch die Schotterentnahme aus dem Lech zwischen km 168,500 und km 169,000 erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen sind, ist dieses Vorhaben einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 zu unterziehen. Bei Verträglichkeitsprüfungsverfahren handelt es sich laut Rechtsprechung des EuGH um Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: Aarhus-Konvention), BGBl. III Nr. 88/2005, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2014 (vgl. EuGH-Urteil vom 08. November 2016, C-243/15, „Lesoochránárske zoskupenie VLK [Slowakischer Braunbär II]“).

Im gegenständlichen Verträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte die Schotterentnahme aus dem Lech und die erwarteten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Die Behörde entscheidet über das Vorhaben mit Bescheid.

### **IV. Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme**

Durch Artikel 6 Abs. 7 Aarhus-Konvention wird in einem Verfahren gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 (Verträglichkeitsprüfung) der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 TNSchG 2005 haben, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol die Verfahrensbeteiligung verlangen oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, gemäß § 14 Abs. 10 TNSchG 2005 das Recht auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die

Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Zustellung des Bescheides. Stellungnahmen müssen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, wenn eine solche aber nicht stattfindet, innerhalb von 2 Wochen nach der behördlichen Aufforderung zur Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet werden.

Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 u.a. berechtigt, gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 14 Abs. 4 erster Satz TNSchG 2005 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide nach dieser Norm Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn die anerkannte Umweltorganisation am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Kundmachung nach § 14 Abs. 9 sechster Satz oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft und sie dies hinreichend glaubhaft macht.

In die Kundmachung kann auch im Internet Einsicht genommen werden.

In diesem Sinne wird jedermann die Möglichkeit eingeräumt, **bis 30. Dezember 2022** zum gegenständlichen Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen sowie Informationen, Analysen oder Meinungen zu diesem in Schriftform vorzulegen. Bis zu diesem Tag liegen die Projektunterlagen samt Plan und Erläuterungen im Gemeindeamt der Gemeinde Pinswang, Unterpinswang 1 b, 6600 Pinswang, auf der Stadtgemeinde Vils Stadtplatz 1, 6682 Vils, sowie auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 122-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schriftliche Eingaben sind an die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Abteilung Anlagen- und Unternehmerservice, Obermarkt 7, 6600 Reutte, oder per E-Mail an die Adresse [bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at) zu richten.

#### **Ergeht an:**

#### **Standortgemeinden:**

1. die Gemeinde Pinswang, z.H. Herrn Bürgermeister Richard Wörle, Unterpinswang 1b, 6600 Pinswang, 3-fach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, samt Projekt A, (vorab per E-Mail & ZS);
2. die Stadtgemeinde Vils, z.H. Frau Bürgermeisterin Carmen Strigl-Petz, Stadtgemeinde Vils, Stadtplatz 1, 3-fach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, samt Projekt B, (vorab per E-Mail & ZS);
3. die Stadtgemeinde Füssen, z.H. Herrn Bürgermeister Maximilian Eichstetter, 3-fach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler nach Ihren gesetzlichen Vorschriften kundzumachen, (vorab per E-Mail und RSb);
4. die Gemeinde Pfronten, z.H. Herrn Bürgermeister Alfons Haf, 3-fach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler nach Ihren gesetzlichen Vorschriften kundzumachen, (vorab per E-Mail und RSb);

#### Natura 2000-Gemeinden:

5. die Gemeinde Bach, z.H. Herrn Bürgermeister Simon Larcher, Oberbach 90, 6653 Bach im Lechtal, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
6. die Gemeinde Elmen, z.H. Herrn Bürgermeister Markus Sojer, Elmen 2, 6644 Elmen, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
7. die Gemeinde Häselgehr, z.H. Herrn Bürgermeister Friedle Harald, 6651 Häselgehr, Hnr. 160, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
8. die Gemeinde Holzgau, z.H. Herrn Bürgermeister Florian Klotz MA, Holzgau 45, 6654 Holzgau, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
9. die Gemeinde Musau, z.H. Herrn Bürgermeister Sieghard Wachter, Hoffstatt 85, 6600 Musau, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
10. die Gemeinde Pflach, z.H. Herrn Bürgermeister Karl Köck, Kohlplatz 7, 6600 Pflach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
11. die Gemeinde Stanzach, z.H. Herrn Bürgermeister Hanspeter Außerhofer, Dorf 1, 6642 Stanzach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
12. die Gemeinde Vorderhornbach, z.H. Herrn Bürgermeister Gottfried Ginther, Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
13. die Gemeinde Ehenbichl, z.H. Herrn Bürgermeister Wolfgang Winkler, Schulweg 10, 6600 Ehenbichl, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
14. die Gemeinde Forchach, z.H. Herrn Bürgermeister Karl Heinz Weirather, Forchach 41, 6670 Forchach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
15. die Gemeinde Hinterhornbach, z.H. Herrn Bürgermeister Martin Kärle, Hinterhornbach 18, 6646 Hinterhornbach, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
16. die Gemeinde Kaisers, z.H. Herrn Bürgermeister Norbert Lorenz, Kaisers 13, 6655 Kaisers, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
17. die Gemeinde Namlos, z.H. Herrn Bürgermeister Walter Zobl, Namlos 16, 6623 Namlos, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
18. die Gemeinde Steeg, z.H. Herrn Bürgermeister Günther Walch, Steeg 30, 6655 Steeg, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
19. die Gemeinde Wängle, z.H. Herrn Bürgermeister Florian Barbist, Oberdorf 4, 6610 Wängle, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;

20. die Gemeinde Elbigenalp, z.H. Herrn Bürgermeister Markus Gerber, Dorf 55a, 6652 Elbigenalp, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
21. die Gemeinde Gramais, z.H. Frau Bürgermeisterin Stefanie Krabacher, Gramais 16, 6650 Gramais, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
22. die Gemeinde Höfen, z.H. Herrn Bürgermeister Rüdiger Reyman, Hauptstraße 24, 6604 Höfen, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
23. die Gemeinde Lechaschau, z.H. Frau Bürgermeisterin Mag. Eva Wolf, Dorfstraße 10, 6600 Lechaschau, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
24. die Gemeinde Pfafflar, z.H. Frau Bürgermeisterin Petra Krabacher, Bsclabs 30, 6647 Pfafflar, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
25. die Marktgemeinde Reutte, z.H. Herrn Bürgermeister Mag. (FH) Mag. Günther Salchner, Obermarkt 1, 6600 Reutte, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
26. die Gemeinde Weißenbach, z.H. Herrn Bürgermeister Harald Schwarzenbrunner, Kirchplatz 3, 6671 Weißenbach am Lech, mit dem Ersuchen die beiliegende öffentliche Bekanntmachung ohne Verteiler an der Amtstafel zu verlautbaren;
  
27. zum Anschlag an die Amtstafel, im Hause;
28. zur Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte;

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Waldner